



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**
Geschäftsstelle Verden

Bearbeitet von
Datum

Gunda Brumm
05.02.2026

Flurbereinigungsverfahren Celle-Süd
Landkreis Celle
Az.: 2122 - 005.3

Bekanntgabe der Änderung der Wertermittlung und Ladung zu den Erläuterungs- und Anhörungsterminen im Flurbereinigungsverfahren Celle-Süd, Landkreis Celle

In dem Flurbereinigungsverfahren Celle-Süd, Landkreis Celle, wurde für die nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flächen die Wertermittlung ergänzt. Es handelt sich um folgende Flurstücke:

Landkreis Celle

Gemeinde Nienhagen

Gemarkung Nienhagen

Flur 3 Flurstück 9
Flur 7 Flurstücke 7/2, 8/2, 22/2 und 23/2
Flur 8 Flurstücke 68, 69

Stadt Celle

Gemarkung Altencelle

Flur 3 Flurstück 228/3
Flur 23 Flurstücke 262/2, 262/3, 262/4, 262/5, 262/6, 353/262 und 358/262
Flur 24 Flurstücke 74/4 und 109/74

Gemarkung Westercelle

Flur 5 Flurstücke 83/3, 85/3
Flur 6 Flurstücke 19/3, 20/2, 21/5, 24/3, 26/6, 28/7, 29/3, 34/3

Die Beteiligten haben Gelegenheit, die auf Karten dargestellten Ergänzungen am

Mittwoch, den 04.03.2026
in der Zeit 14:00 – 19:00 Uhr sowie am

Donnerstag, den 05.03.2026
in der Zeit 14:00 – 19:00 Uhr

im Dienstgebäude des ArL Lüneburg, Geschäftsstelle Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden einzusehen und sich durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde erläutern zu lassen. Weitere Terminabsprache für einen vorherigen Zeitpunkt sind unter Telefonnummer 04231/808-179 möglich.

Das Flurbereinigungsverfahren ist am 22.05.2002 eingeleitet worden. Die Wertermittlungsergebnisse für die betroffenen Grundstücke sind am 18.07.2012 festgestellt worden.

Eitzer-Straße 34
27283 Verden
Telefon (04231) 808 - 150
Telefax (04231) 808 - 192

Mit den Änderungsbeschlüssen vom 22.08.2013, 29.01.2016 und 18.05.2020 sind Flächen nachträglich zum Verfahren zugezogen bzw. vom Verfahren ausgeschlossen worden. Die Wertermittlung für alle Flächen, die mit diesen Änderungsbeschlüssen zum Verfahren zugezogen worden sind, wird nunmehr ergänzt.

In diesen o.g. Terminen können Einwendungen gegen die Änderung der Wertermittlung eigener und auch fremder Grundstücke vorgebracht werden.

Sofern Sie keine Einwendungen gegen die Wertermittlung vorzubringen haben, ist eine Terminvereinbarung bzw. Erscheinen zu den Terminen nicht erforderlich. Von Beteiligten, die keine Einwendungen erheben, wird angenommen, dass sie mit den Nachweisen zur Wertermittlung einverstanden sind (§ 114 und § 134 Abs. 1 FlurbG).

Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch die Flurbereinigungsbehörde festgestellt. Die festgestellten Wertermittlungsergebnisse bilden die Grundlage für die Ermittlung der Einlage- und Abfindungswerte. Die Feststellung wird öffentlich bekanntgemacht.

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich und die Unterschrift beglaubigt sein. Die Beglaubigung erfolgt durch Gerichte und Gemeindeverwaltungen kosten- und gebührenfrei.

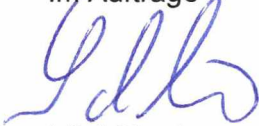
Vollmachtsvordrucke sind in den Büros bei der Flurbereinigungsbehörde zu erhalten, sowie im Internet unter [Geschäftsstelle Verden | Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg](#)

Hinweis:

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz werden diese öffentliche Bekanntmachung und die Wertermittlungskarten auch im Internet unter:

<https://www.arl-lg.niedersachsen.de/bekanntmachungen-verden> eingestellt.

Im Auftrage



(Schüller)
Projektleiter

L.S.

